

Weise in Ordnung zu bringen. Es läßt sich nicht leugnen, daß es in dieser Hinsicht einen gewaltigen Unterschied zwischen einer Stadt- und einer einfachen Landseelsorgsstation gibt. Nullum dubium! Diesbezüglich hat ergebenst Schreibender selbst ex propria experientia in cura animarum in einer Landeshauptstadt seine Erfahrungen gemacht. Trachten wird jedoch jeder nach seinem besten Wissen und Gewissen, solche so wichtige Familienverhältnisse, so lange es Zeit ist, ins richtige Geleise zu führen, auf daß man — tempore praeterlapso — sich nicht der Gefahr aussetzt, den k. k. Behörden, bei denen derlei Sachen dem Ansehen des Klerus gewiß nicht beipflichten, sowie sich selbst die vielen, unangenehmen Hin- und Herschreibereien zu verursachen.

St. Stefan a. d. Gail (Kärnten).

Pfr. Ant. Pelnár.

XI. (Erscheinungen armer Seelen aus dem Fegefeuer.) Möbia, eine sehr verständige und nüchterne Frau, teilt ihrem Beichtvater folgendes mit: „Vor etlichen Wochen starb meine Mutter, eine sehr gewissenhafte und fromme Person plötzlich hinweg. Vorgestern nachts erschien sie mir — ich war ganz wach — in trauriger und betrübter Gestalt; nach einer kurzen Weile sprach sie zu mir, sie habe im Fegefeuer große Peinen zu leiden. Ich solle für sie auf einem privilegierten Altare die heilige Messe lesen lassen, fünfmal die heilige Kommunion aufopfern, einmal den Kreuzweg und an drei nacheinanderfolgenden Samstagen den Rosenkranz beten. Hierauf blickte sie mich noch einmal recht wehmütig an und verschwand. Diese Erscheinung kam mir ganz unerwartet und machte auf mich einen tiefen und schmerzlichen Eindruck und ich fühle mich dringend aufgefordert, die verlangten Bitten zu erfüllen. Heute möchte ich mit der Aufopferung der heiligen Kommunion beginnen. Doch bitte ich Euer Hochwürden, mir zu erklären, ob mein Vorhaben gebilligt werden kann?

Lösung: Die Hauptpunkte, auf welche der Konfessarius hier zu achten hat, sind folgende:

1. Der Konfessarius ist nicht berechtigt, die Möglichkeit solcher Erscheinungen (Deo sic volente) in Abrede zu stellen oder wohl gar ohne weiteres derartige Erscheinungen als eine Sache des Aberglaubens zu erklären. Wohl fehlt es nicht an solchen, welche die Möglichkeit dieser Erscheinungen leugnen und mit Spott und Hohn darüber reden; wenn man aber in Erwägung zieht, woher solche Urteile kommen, so sind es Personen, von denen man weiß, daß sie das Dasein Gottes und die Unsterblichkeit der Seele oder das Fegefeuer leugnen, diese Grundwahrheiten wenigstens bezweifeln; oder es sind Personen, die mehr oder weniger vom Rationalismus angefressen sind und daher alles von sich weisen, was in das Gebiet des Geheimnisvollen fällt. Das Urteil solcher Personen hat in vorwürflicher Frage keinen Wert. — Daß zwischen der Geister- und Menschenwelt ein Verkehr stattfinden könne, bezeugt die Bibel vom ersten Blatte bis zum letzten: sie beginnt mit der Erscheinung des Teufels im Paradiese und schließt mit

der Erscheinung des Engels bei dem Seher auf Patmos. Auch bezeugt sie mehrere Erscheinungen abgeschiedener menschlicher Seelen. Der Glaubensstreiter Judas Makkabäus sah in einem Traumgesichte zwei längst verstorbene Heilige, den Hohenpriester Onias und den Propheten Jeremias, welcher letzterer ihm ein goldenes Schwert für den heiligen Kampf überreichte, und der Verfasser des Buches nennt diesen Traum einen glaubwürdigen.¹⁾ Bei der Verklärung Christi auf Tabor erschien Moses und Elias; die drei Jünger Petrus, Jakobus und dessen Bruder Johannes schauten sie und hörten sie mit dem Herrn reden.²⁾ Bei der Auferstehung des Erlösers verließen viele Heilige ihre Gräber und erschienen vielen in Jerusalem.³⁾ Warum sollten nun nicht auch die Seelen im Fegfeuer mit Gottes Zulassung oder auf seine Anordnung den Lebenden erscheinen können, sei es, um von denselben Hilfe zu erbitten, sei es, um ihnen eine ihr Heil betreffende göttliche Mahnung zu bringen.

Nicht allein die heilige Schrift bezeugt die Möglichkeit eines Verkehrs der Geister- und Menschenwelt, wir haben auch aus allen Jahrhunderten der Kirche die glaubwürdigsten Zeugnisse hiefür, mitunter von Personen, die in der Kirche ein großes Ansehen genießen. Mit Rücksicht auf die vielen und unverdächtigen Zeugnisse dieser glaubwürdigsten Personen, die uns entweder, auf sichere Quellen gestützt, solche Erscheinungen berichten, wie das z. B. vom heiligen Petrus Damian⁴⁾ geschieht, oder die selbst solche Erscheinungen erfahren haben, wie eine heilige Theresia, sagen die Theologen:⁵⁾ „Es ist gewiß, daß die im Fegfeuer leidenden Seelen zuweilen den Augen ihrer Freunde und Verwandten erschienen sind, jedoch in trauriger und betrübter Gestalt, um sie um ihr Gebet und um ihre Fürbitte anzusuchen.“ Der heilige Thomas von Aquin spricht sich hierüber also aus: „Man muß unterscheiden, was den abgeschiedenen Seelen nach den Gesetzen der Natur und was ihnen nach der Anordnung der göttlichen Vorsehung zukomme, weil, wie Augustinus sagt, anders die Grenzen der menschlichen Dinge, anders die Zeichen der göttlichen Kräfte sind und anders dasjenige, was auf natürliche Weise geschieht, anders was auf wunderbare Weise geschieht. Nach dem natürlichen Laufe der Dinge sind die abgeschiedenen Seelen, nachdem sie von Gott ihrem Aufenthaltsorte überwiesen worden, von dem Verkehr mit den Lebenden völlig abgesondert. Aber auf Anordnung der göttlichen Vorsehung verlassen sie zuweilen ihren Aufenthaltsort und zeigen sich den Blicken der Menschen, wie Augustinus von dem Martyrer Felix erzählt, der den Bürgern von Nola, als sie von den Feinden bedrängt wurden, sichtbar erschien.“

¹⁾ Cf. II. Makk. 15, 11 ff. — ²⁾ cf. Matth. 17, 1 ff. — ³⁾ cf. Matth. 17, 53. — ⁴⁾ opusc. XXXIV. — Cf. Gregor der Große, Dialog. lib. IV. cap. 40. 55. 56; bei Thalhoffer, Bibliothek der Kirchenväter, Ausgewählte Schriften des hl. Gregorius des Großen I, 288—291. — ⁵⁾ Scaramelli, Myst. Theologie II, cap. 2.

Und auch dieses kann man glauben, daß mitunter den zur Strafe Verurtheilten gestattet wird, den Lebenden zu erscheinen entweder zur Belehrung und Abschreckung der Menschen oder, soweit es sich um jene handelt, die im Fegfeuer zurückgehalten werden, um Hilfe zu erbitten, wie aus vielen vom heiligen Gregor dem Großen erzählten Beispielen hervorgeht.¹⁾ Der heilige Augustinus bezeichnet es als eine „große Unverschämtheit“, solche Erscheinungen als eine Unmöglichkeit hinzustellen, da doch für deren Wirklichkeit so viele Beweise und vom Geiste Gottes beseelte Männer mit ihrem Ansehen und ihrer Erfahrung eintreten.²⁾ Aehnlich urtheilt über die vorwürfige Sache Benedikt XIV. in seinem Werke über die Selig- und Heiligsprechung der Diener Gottes. Mit Recht sagt Dr. Ernest Müller:³⁾ Certum est, mortuorum apparitiones esse possibiles quia et angeli licet spiritus sint, apparent — et quia plurimas mortuorum apparitiones genuina historia refert.

2. Wo es sich um die Erscheinung einer im Fegfeuer leidenden Seele handelt, ist darauf zu sehen, ob keine Umstände obwalten, welche nach Aberglauben riechen oder sonst die Sache verdächtig machen.

Verdächtig wäre der Wunsch nach einer solchen Erscheinung; in ihm läge ein Zeichen des Vornizes oder der eiteln Neugierde, vielleicht auch des Stolzes. Solche Dinge blenden aber den Geist und regen die Phantasie auf, daß man leicht sieht oder hört, was man wünscht; auch kann Gott zur Strafe solcher Sünden einen Spuk böser Mächte zulassen. Wohl können die bösen Geister, wie das der heilige Augustin, der heilige Chrysostomus, der heilige Thomas und mit ihnen die Theologen gemeinhin lehren, Seelen Verstorbener weder aus dem Fegfeuer noch aus der Hölle hervorrufen; aber sie können den Schein annehmen, als wären sie solche Seelen und können so die Menschen täuschen. Ein zweiter und noch wichtigerer Punkt ist der, daß von jenen Personen, die versichern, es sei ihnen eine arme Seele aus dem Reinigungsorte erschienen, nichts getan worden ist, um eine solche Erscheinung zu bewirken, daß sie nämlich keine abergläubischen Mittel anwendeten, daß nichts auf Wahrsagerei hindeute; daß der Zweck der Erscheinung sich als ein guter darstelle; daß der Inhalt der Rede von Seite der erschienenen Seele nichts enthalte, was irgendwie dem Glauben oder den guten Sitten widerspricht oder in dieser Hinsicht verdächtig ist. Auch die Beschaffenheit der Person, welche eine Erscheinung gehabt haben will, ist wohl ins Auge zu fassen: es kommt viel darauf an, ob sie zum Aberglauben hinneigt oder doch leichtgläubig sei, Einbildungen und Phantastereien sich hingeebe, etwas unverständlich sei, überhaupt wenig Glauben und Zutrauen verdiene, oder ob man von ihr nach allen

¹⁾ Suppl. qu. 69. a. 3. — ²⁾ „Magnae impudentiae est, negare animas identidem e suis sedibus ad nos emitti, cum tot viri sapientes et deo pleni idipsum ratione et experimento comprobent suo.“ De cura pro mortuis. — ³⁾ Theologia moralis II, p. 245.

diesen Beziehungen hin das Gegentheil festhalten dürfe. Im weiteren wird der Beichtvater gut tun, wenn er sein Beichtkind danach fragt, welchen Eindruck die fragliche Erscheinung auf dasselbe gemacht habe. Fühlte es sich durch die Erscheinung zu einem Leben nach dem Glauben und zu Akten der Frömmigkeit und Barmherzigkeit mehr angetrieben, so ist das ein gutes Zeichen. Endlich ist auch noch die Frage am Orte, ob das Beichtkind von der Wahrheit der Erscheinung von Anfang an überzeugt war und noch überzeugt sei. Wenn nämlich Gott es zuläßt oder will, daß eine im Fegefeuer leidende Seele einem ihrer Freunde oder Verwandten erscheine, so läßt sich annehmen, daß Gott der gedachten Person auch ein sicheres Erkennen der Erscheinung verleihe.

Stimmen die angeführten Momente zusammen, so wird man den Konfessarius nicht tadeln können, wenn er es für wahrscheinlich hält, daß seinem Beichtkinde wirklich eine arme Seele erschienen sei, und dieses sein Urtheil auch dem Beichtkinde gegenüber nicht verschweigt, zumal wenn das Beichtkind Wert darauf legt. Eine Gefahr, auf solche Weise dem Aberglauben Vorschub zu leisten, liegt nicht vor.

3. Ein entscheidendes Urtheil darüber zu fällen, ob in einem gegebenen Falle diesem oder jenem Beichtkinde eine arme Seele wirklich erschienen sei, wird für den Beichtvater schwer sein, wenn auch die Kennzeichen, auf welche er sich stützte, für ein solches Urtheil sehr günstig sind. Es ist aber ein solches Urtheil von seiner Seite auch nicht notwendig; es genügt eine wohl begründete Wahrscheinlichkeit, um dem Beichtkinde sagen zu können, daß es sich keines Aberglaubens schuldig mache, wenn es die Wahrheit der Erscheinung annehme, und es zu ermahnen, die Bitten der ihm erschienenen Seele umsomehr bald zu erfüllen, als dieselben unzweifelhaft sehr löblich seien und sicherlich den Seelen, wenn sie noch im Fegefeuer zu leiden haben, sehr nützlich sein werden. Es soll aber das Beichtkind, wenn es die angezeigten guten Werke verrichtet hat, auch fernerhin der gedachten Seele im Gebete denken, und dieses auch dann, wenn ihr die arme Seele in einer zweiten Erscheinung angezeigt hätte, sie sei nun aus dem Fegefeuer erlöst. Wenn man auch noch so sehr geneigt sei, die Wahrheit der erwähnten Erscheinung zu glauben, so läge doch regelmäßig wenigstens keine solche Gewißheit vor, die jede Möglichkeit eines Andersseins ausschloße. Sollte man sich täuschen, so wäre das eine Täuschung zum Schaden einer armen Seele und eine solche wenigstens mögliche Beschädigung wird das Beichtkind um so weniger wollen, als es ja bei seinen Gebeten für die gedachte Seele die Meinung machen könne, wenn diese Seele des Gebetes nicht mehr bedürfe, so möge Gott das Fürbittgebet für dieselbe einer anderen armen Seele oder den armen Seelen überhaupt zuwenden. Endlich möge man in Erzählung der gehaltenen Erscheinung vorsichtig sein, da solche Dinge nicht alle zu fassen vermögen.

4. Sollte der Beichtvater wahrnehmen, daß die Erscheinung einer armen Seele, von welcher das Beichtkind spricht, mit allerlei verdächtigen oder abergläubischen Umständen verbunden war, so verhehle er seine Wahrnehmung dem Beichtkinde nicht; er verweise ihm den Vorwitz, dessen sich das Beichtkind vielleicht schuldig machte und zeige ihm, wie gefährlich das sei, verbiete ihm strenge, was nach Aberglaube und insbesondere nach Wahrsagerei und eitler Beobachtung riecht; rege es zur Reue und zu guten Vorsätzen an, wenn etwas Abergläubisches unterliefe, und ermahne es, in Einsicht des Herzens in Gebeten und satissfactorischen Werken der armen Seelen so zu gedenken, wie es die Uebung der Kirche uns zeigt.

Aus dem Gesagten ergibt sich die Beantwortung der im Eingange erwähnten Frage von selbst.

In dem vorgelegten Falle findet sich nichts, was Verdacht erregte; es spricht vielmehr alles dafür, daß es sich hier um eine wirkliche Erscheinung handle, und ist namentlich der Inhalt der an Märia gestellten Bitte ein der kirchlichen Uebung durchweg entsprechender.

Wir schließen die Lösung unseres Falles mit der Bemerkung: Der Beichtvater wird gut tun, wenn er hinsichtlich der gedachten Erscheinung etwas langsam im Glauben ist; einmal weil derartige Erscheinungen zwar wirklich vorkommen, aber im allgemeinen selten sind; dann, weil hier allerlei Täuschungen sich einschleichen können, und endlich, weil nicht selten die fraglichen Erscheinungen auf Wahrnehmungen von Personen sich stützen, die wenig Glauben verdienen oder auch dieser und jener verdächtige oder offenbar abergläubische Umstand an solche Erscheinungen sich anschließt. Wie es ein Fehler wäre, die Möglichkeit fraglicher Erscheinung zu leugnen, so wäre es kaum ein geringerer Fehler, die Wirklichkeit einer solchen Erscheinung leicht hin zu glauben. Eine solche Leichtgläubigkeit würde dem Aberglauben mehr oder weniger förderlich sein.

Breitenbach (Tirol).

Josef Schweizer.

XII. (Beicht und Kopulation.) Kommt um $1\frac{1}{2}$ 8 Uhr früh Titius, ein Lokomotivbezwinger, in den Beichtstuhl und spricht: „Hochwürden, ich bin Bräutigam, der Herr Pfarrer sagte, ich soll beichten gehen. Ich halte aber auf das Beichten nichts und was soll ein Arbeiter sündigen, der nichts hat als das harte Arbeiten Tag und Nacht, sehen Sie, jetzt muß ich schon wieder bis 8 Uhr auf dem Bahnhof erscheinen.“ Mehr sagte er nicht!

Was für eine Aufgabe hat da der Beichtvater? Die Sachlage ist diese: Titius ist Bräutigam, sogleich wenn er mit dem 8 Uhr-Zuge nach Hause kommt, ist Hochzeit. Um das heilige Sakrament der Ehe würdig und für den neuen Stand segensreich zu empfangen, ist der Stand der heiligmachenden Gnade erforderlich, wenn nicht vorhanden, zu erwerben durch das Bußsakrament.

Titius scheint aber mit dieser letzten Bedingung nicht einverstanden zu sein, denn er hält nichts darauf. Der Pfarrer hat ihn